

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. B 32, gem. § 10a BauGB,

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange in dem Bebauungsplan Nr. B 32 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan in vorliegender Form unter Abwägung anderer Planungsalternativen gewählt wurde.

1. Ausgangslage und Anlass der Planaufstellung

Der Bahnübergang „Heilsbronn“ verursacht Wartezeiten an der kreuzenden Gemeindeverbindungsstraße und birgt die obligaten Risiken für Verkehrsteilnehmer auf Straße und Bahnstrecke. Um die Wartezeiten und Risiken zu vermeiden, soll der bisherige Bahnübergang durch eine Eisenbahnüberführung westlich des jetzigen Bahnübergangs ersetzt werden. Hierzu soll die Gemeindeverbindungsstraße in eine neue Lage verschwenkt werden.

2. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B 32 „Beseitigung des Bahnüberganges Heilsbronn durch Errichtung eines Brückenbauwerkes“ wurde gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem „Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag“ beschrieben und bewertet wurden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde unter Berücksichtigung des Bayerischen Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ ebenfalls durchgeführt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die gemeinsam mit den eingeholten Untersuchungen

- a. Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen
- b. Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen
- c. Geotechnischer Bericht
- d. Altlastenauskunft

eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. B 32 „Beseitigung des Bahnüberganges Heilsbronn durch Errichtung eines Brückenbauwerkes“ keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

- a. Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen.
- b. Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Tierarten durch die geplanten Vorhaben ist nicht zu erwarten.
- c. Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die LBP-Maßnahmen A1, A2 und A3 ausgeglichen.
- d. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG sind in Summe gering.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie

die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

3. **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die eingegangenen Anregungen wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den einzelnen Beteiligungsverfahren entnommen werden. Stellungnahmen, die die Grundzüge der Planung verändert hätten, gingen nicht ein.

4. **Abwägung sonstiger Planungsalternativen**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, bieten sich für das Gebiet des Bebauungsplan B 32 kaum Alternativen an, die bei Umsetzung der Zielvorstellungen gleichzeitig eine optimale Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes - wie in vorliegender Plankonzeption - ermöglichen.

Die vorliegende Plankonzeption stellt, bei Umsetzung der Zielvorstellungen, eine optimale Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes dar.